

Testbiotech e. V. | Frohschammerstraße 14 | 80807 München

Europäisches Patentamt
Posteingang
Erhardtstraße 27
D-80469 München
Deutschland

München, den 8. 4.2010

Einspruch gegen Patent EP 1794287

Titel: „Verwendung von Interleukin-17 für Oozytenreifung“

Inhaber: Merck Serono SA
Erteilt: 22.7.2009
Anmeldenummer: 05806042.7
Priorität: 30.09.2004
Datum des Einspruches: 08.04.2010

Die Einspruchsgebühr wurde an die Kasse des EPA überwiesen
(Commerzbank München, Konto 333880000)

Einsprechende:
Testbiotech e.V.
Frohschammerstr. 14
80807 München

Für den Vorstand von Testbiotech:

Dr. Ruth Tippe

TEST
BIOTECH

Testbiotech e. V.
Institut für unabhängige
Folgenabschätzung in
der Biotechnologie

Frohschammerstraße 14
80807 München
Tel.: 0 89 - 358 992 76
Fax: 0 89 - 359 66 22
info@testbiotech.org
www.testbiotech.org

Geschäftsführung:
Dr. Christoph Then

Steuernummer:
143/222/75510

Sitz des Vereins:
München

Vereinsregister:
Amtsgericht München
VR 202119
Als gemeinnützig
anerkannt

Bankverbindung:
Postgiro München
BLZ 700 100 80
Konto-Nr. 525 88 08

Weitere Einsprechende (als natürliche Personen):

Dr. Ruth Tippe,
Frohschammerstr. 14,
80807 München

Dr. Christoph Then
Frohschammerstr. 14,
80807 München

Beantragt wird der vollständige Widerruf des Patentes, bzw. die öffentliche Verhandlung des Einspruchs.

Einspruchsgründe:

mangelnde Patentfähigkeit, Art.100 (a) in Verbindung mit:

Art 53 a, EPÜ und Regel 29

Art 53 c, EPÜ

**TEST
BIOTECH**

Testbiotech e. V.
Institut für unabhängige
Folgenabschätzung in
der Biotechnologie

Im Patent wird Folgendes beansprucht:

In Anspruch 1 wird beansprucht:

„Verfahren zur Reifung einer Oozyte in vitro, umfassend das Inkontaktbringen einer unreifen Oozyte mit IL-17.“

In Anspruch 8 des Patenten wird beansprucht: „Verfahren zur in vitro-Fertilisation umfassend das Herstellen einer reifen Oozyte durch ein Verfahren nach Anspruch 1 und das Behandeln der reifen Oozyte mit Sperma.“

Nach Regel 29 (1) des EPÜ darf nicht patentiert werden:

„Der menschliche Körper in den einzelnen Phasen seiner Entstehung und Entwicklung...“

Nach dem Text der EU Richtlinie 98/ 44 EC, Erwägungsgrund 16, fallen unter dieses Verbot auch die Keimzellen des menschlichen Körpers.

Das Patent steht im Konflikt mit Regel 29(1), EPÜ:

Nach Artikel 8 (2) der EU Richtlinie 98/44 erstreckt sich der Schutz eines Patenten für ein Verfahren, das die Gewinnung eines biologischen Materials ermöglicht, auch auf das mit diesem Verfahren unmittelbar gewonnene Material.

Damit erstreckt sich Anspruch 1 nicht nur auf ein Verfahren zur Herstellung reifer Eizellen, sondern aus diesem Verfahren kann zudem ein Produktanspruch abgeleitet werden, der im Widerspruch zu Regel 29 (1), EPÜ steht.

Auch in Anspruch 8 des Patenten wird das Herstellen einer Oozyte (im Rahmen eines Verfahrens zur in vitro Fertilisation) beansprucht. Der Anspruch steht damit ebenfalls im Konflikt zum Patentierungsverbot

**TEST
BIOTECH**

Testbiotech e. V.
Institut für unabhängige
Folgenabschätzung in
der Biotechnologie

von Regel 29 (1), EPÜ.

In Anspruch 8 wird darüber hinaus ein Verfahren zur in vitro fertilisation beansprucht. Ein Verfahren zur in vitro Fertilisation kann als Herstellungsprozess für einen lebensfähigen menschlichen Embryo angesehen werden und fällt damit ebenfalls unter das Patentierungsverbot von Regel 29 (1), EPÜ.

Nach Artikel 53 c, EPÜ darf nicht patentiert werden:

„Verfahren (...) zur therapeutischen Behandlung des menschlichen Körpers...“

Das Patent steht im Konflikt mit Artikel 53 c:

So wie Anspruch 8 formuliert ist, erstreckt er sich auf ein Verfahren zur therapeutischen Behandlung. Das patentierte Verfahren dient zur Behandlung von Fertilitätsstörungen beim Menschen. Damit steht dieser Anspruch im Gegensatz zum Wortlaut von Art 53c.

**TEST
BIOTECH**

Testbiotech e. V.
Institut für unabhängige
Folgenabschätzung in
der Biotechnologie